

## WGM Steuernews Mai 2015

**Rundschreiben Nr.: 115**

Berlin, 29. Mai 2015 ma/pa



### Inhalt

Seite

### Rechtsentscheidungen Steuerrecht

- |   |   |
|---|---|
| 1. Begrenzung der Firmenwertabschreibung auf den Erwerb inländischer Beteiligungen                        | 5 |
| 2. Bedeutung der USt-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung  | 5 |
| 3. Vorsteuerberichtigung von sog. Umlaufvermögen nach § 15a Abs. 2 UStG                                   | 5 |
| 4. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 s. 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils        | 6 |
| 5. Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags  | 6 |
| 6. Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung                             | 6 |
| 7. Kürzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb   | 7 |
| 8. Zum Merkmal "Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer" in § 3 Abs. 8 UStG                                     | 7 |
| 9. Zur Anrechnung oder Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA geleisteter Zahlungen | 7 |

	Seite
10. Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer	8
11. Vorläufige Steuerfestsetzung und Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Anwendung des § 34c EStG	8
12. Änderungsbefugnis wegen neuer Tatsachen bei Aufnahme von Vorläufigkeits-Vermerken	9
13. Änderungsmöglichkeit nach § 174 Abs. 4 AO und Entgeltvereinnahmung nach Abtretung	9
14. Doppelbelastung durch ErbSt- und ESt bei Vererbung von Zinsansprüchen ist Verfassungsgemäß	10
15. Keine niedrigere Bewertung eines "gekündigten Kommanditanteils" aus Billigkeitsgründen	11
16. Kürzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb um den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG	12
<b>AUFSÄTZE</b>	
17. Bundesregierung beschließt Nachtrag zum ZollkodexAnpG	12
18. BB-Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2014	12
19. Fallstricke bei der geplanten Reform der Investment-Besteuerung	13
20. Widerstreitende Grundprinzipien in der Umsatzsteuer: der Grundsatz der Unternehmenseinheit und der Grundsatz der Organschaft - zugleich ein Beitrag zur EuGH-Entscheidung Skandia	13
21. Vermeidung von Organisationsverschulden in Unternehmen - Zertifizierung von Steuerprozessen	13

## Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Außerordentliche fristlose Tat- bzw. Verdachtskündigung, Vortäuschen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit	14
2. Überschreitung der Weisungsmacht bei Verkehrsmittel	14
3. Zwischenmenschliche Beziehungen am Arbeitsplatz- Verbalinjurien	15
4. Provisionsvorschüsse – Rückzahlung geleisteter Bruttovergütung	15
5. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers – konzerninterne Verrechnungspreisabrede	16
6. Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit	17
7. Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der Verkehrsanschauung	17
8. Veröffentlichung von Videoaufnahme eines Arbeitnehmers- Unterlassungs-Anspruch	18
9. Betriebsbedingte Kündigung – Interessenausgleich mit Namensliste und Altersgruppen	19
10. Verdachtskündigung im Berufsausbildungsverhältnis	19
11. Sittenwidriger Lohn, Ausschlussfrist, Freibetrag, Wucher	20
12. Immaterieller Schadensersatz bei Mobbing – Verwirkung	20
13. Auslegung einer Versorgungsordnung - Gesamtzusage und Gesamtversorgung	20
14. Kündigungsschutzklage – Wahrung der Klagefrist für Folgekündigung	21
15. Veröffentlichung von Videoaufnahme eines Arbeitnehmers – Unterlassungsanspruch	22

	Seite
16. Rechtsweg, willkürlicher Verweisungsbeschluss, Bestimmung des zuständigen Gerichts	22
17. AGB-Kontrolle eines Aufhebungsvertrags – Klageverzicht	23
18. Günstigkeitsvergleich bei vertraglicher und gesetzlicher Kündigungsfrist	23
19. Betriebsbedingte Kündigung – Sozialauswahl bei Altersgruppenbildung und Namensliste	24
<b>AUFSÄTZE</b>	
20. BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2014/2015	25
21. BB-Rechtsprechungsreport: Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsrecht im Jahr 2014	25
22. Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung und Vorraterlaubnis	26
23. Werkvertrag: Fiktion, Vermutung und Verfassung	26

## Steuern und betriebliche Abgaben

1. Eingabe zur Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“	26
2. Stellungnahme zur umsatzsteuerlichen Behandlung interkommunaler Zusammenarbeit	27
3. Lifo-Methode zur Bewertung des Vorratsvermögens	27
4. Zuordnung der Warenbewegung im innergemeinschaftlichen Reihengeschäft	28
5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass	28
6. Umsatzsteuerliche Behandlung des Erwerbs von zahlungsgestörten Forderungen	28

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Abfindung im Squeeze-Out	29
2. Stellungnahme zu "Juristische Person als Insolvenzverwalter"	29
3. Betriebswirtschaft - Maßnahmen zur Bürokratie-Entlastung	30
4. § 6b EStG verstößt mit seiner Beschränkung auf Reinvestition in deutsches Betriebsvermögen gegen EU-Recht	30

### AUFSÄTZE

5. Extensible Business Reporting Language als Standard einer modernen Unternehmensberichterstattung	30
6. Betriebswirtschaftlicher und juristischer Nutzen der Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen nach dem globalen Leitfaden ISO 19600	31
7. Länderrisiken in der Planungsrechnung und ihre Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung	31

## Wirtschaftsrecht

1. Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist kein Indiz für eine Zahlungseinstellung	32
2. Verantwortung von Unternehmen	32
3. Gesellschafter-Nutzungsüberlassung in der Insolvenz nach Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts	32
4. Verhängung eines Bußgelds gegen Rechtsnachfolger nur bei Nahezu-Identität	33
5. Auslegung der Vergütungsvereinbarung im Hinblick auf das nach § 87 Abs. 1 HGB provisionspflichtige Geschäft	33
6. Zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit im Insolvenzanfechtungsprozess mittels einer Liquiditätsbilanz	34
7. Besetzung eines Schiedsgerichts mit einem erfolgreich abgelehnten Schiedsrichter wirkt sich stets auf den Schiedsspruch aus	34
8. Auslegung eines die Einräumung eines doppelten Stimmrechts satzungsändernden Gesellschafterbeschlusses –Tönnies	34
9. Verschmelzung durch Aufnahme Übergang der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung der übertragenden Gesellschaft	35
10. Verhängung eines Bußgelds gegen Rechtsnachfolger nur bei Nahezu-Identität	36
11. Kodexänderungen 2015 beschlossen	36

## AUFSÄTZE

12. Zweifelsfragen der neuen Regelungen über die Geschlechterquote im Aufsichtsrat und die Zielgrößen für die Frauenbeteiligung	37
13. Regress der Kapitalgesellschaft bei der Geschäftsleitung für gegen das Unternehmen verhängte Geldbußen	37

## Finanzierung

1. Bankenfinanzierung und Kapitalmarktunion	38
---	----

## Rechtsentscheidungen Steuerrecht

### 1. Begrenzung der Firmenwertabschreibung auf den Erwerb inländischer Beteiligungen

1. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 EG stehen einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren maßgeblichen nicht entgegen, nach der eine - die Steuerbemessungsgrundlage und damit die Steuerlast verringernde - Firmenwertabschreibung bei Anschaffung einer inländischen Beteiligung im Rahmen der Gruppenbesteuerung vorzunehmen ist, während bei Anschaffung einer Beteiligung in anderen Fällen der Einkommens- und Körperschaftbesteuerung eine derartige Firmenwertabschreibung nicht zulässig ist.

2. Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 54 AEUV sowie Art. 43 EG in Verbindung mit Art. 48 EG stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie denen im Ausgangsverfahren maßgeblichen entgegen, nach denen bei Anschaffung einer inländischen Beteiligung im Rahmen der Gruppenbesteuerung eine Firmenwertabschreibung vorzunehmen ist, während bei Anschaffung einer Beteiligung an einer nicht ansässigen Körperschaft eine derartige Firmenwertabschreibung nicht vorgenommen werden darf. Schlussanträge vom 16.4.2015 - C-66 66/14 (Finanzamt Linz)

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Begrenzung-der-Firmenwertschreibung-auf-den-Erwerb-inlaendischer-Beteiligungen-26735>

### 2. Bedeutung der USt-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung

Erlauben die Art. 22 Abs. 8 und Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 und Buchst. d der Sechsten Richtlinie des Rates 77 /388/EWG vom 17. Mai 1977 den Mitgliedsstaaten, eine Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung (hier: innergemeinschaftliches Verbringen) zu versagen, wenn der Lieferer zwar nicht alle ihm zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf formelle Erfordernisse bei der Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfüllt hat, aber keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen?

FG München, EuGH-Vorlage vom 4.12.2014 -14 K 1511/14 ·

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bedeutung-der-USt-Identifikationsnummer-fuer-die-Steuerbefreiung-der-inngemeinschaftlichen-Lieferung-26736>

### 3. Vorsteuerberichtigung von sog. Umlaufvermögen nach § 15a Abs. 2 UStG

Nach § 15a Abs. 2 UStG ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Erzielung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Diese Regelung des § 15a Abs. 2 UStG beruht auf Art. 5 Abs. 12 des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (EUR-

LUmsG) vom 9.12.2004. Das Bayerische LfSt hat am 16.4. 2015 eine detaillierte Verfügung zu Anwendung, Berichtigungsobjekt, Änderung der Verhältnisse, Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung, Durchführung der Vorsteuerberichtigung, Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze von 1000 Euro, Ermittlung der Berichtigungsbeträge, Vereinfachungsregelung, sowie Beispiele veröffentlicht. Bayerisches LfSt, Verfügung vom 10.4.2015 –S. 7316.2.1-3/7 St33

**Weitere Informationen:**

[http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Umsatzsteuer/Verfuegungen\\_BayLfSt/S\\_7316\\_2\\_1\\_3\\_7\\_St33\\_vom\\_10.04.2015.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Umsatzsteuer/Verfuegungen_BayLfSt/S_7316_2_1_3_7_St33_vom_10.04.2015.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x)

#### **4. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 s. 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

1. Bereits im Erhebungszeitraum 2003 war der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils i. S. des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.

2. § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG i. d. F. des EURLumsG hat lediglich klarstellende Bedeutung.

**Weitere Informationen:**

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=31529&pos=2&anz=65>

#### **5. Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags**

Ein verbleibender Verlustvortrag ist auch dann erstmals gemäß § 1 Od Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden kann. Eine durch § 1 Od Abs. 4 Satz 4 EStG angeordnete Bindungswirkung, wonach bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen sind, wie sie der Steuerfestsetzung des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, zugrunde gelegt worden sind, besteht nicht, wenn keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt worden ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gesonderte-Feststellung-des-verbleibenden-Verlustvortrags-26782>

#### **6. Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung**

1. Die Anforderung eines bereits erstellten und bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichts durch die Finanzverwaltung bzw. durch das FG ist eine unionsrechtlich zulässige Maßnahme der Steueraufsicht Sie ist sowohl geeignet als auch erforderlich sowie angemessen, um beurteilen zu können, ob die ausländische Stiftung die Voraussetzungen des § 63 AO erfüllt.

2. Aus unionsrechtlichen Gründen kann nicht verlangt werden, dass die Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gemäß § 50 EStDV entspricht. Zu den notwendigen Bestandteilen der Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung gehört aber, dass die ausländische Stiftung bescheinigt, sie habe die Spende erhalten, verfolge den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck und setze die Spende ausschließlich satzungsgemäß ein.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Spendenabzug-bei-Zuwendungen-an-eine-im-EU-EWR-Ausland-ansässige-Stiftung-26838>

## **7. Kürzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb**

Bei dem Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG handelt es sich um einen Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Der Gewinn des inländischen Unternehmens ist deswegen um diesen Betrag nach § 9 Nr. 3 Satz 1 GewStG 2002 zu kürzen.

**Weitere Informationen:**

[http://www.bfhurteile.de/bfhurteilede/urteil.html?tx\\_qcombhurteile\\_pi1\[az\]=IR1014](http://www.bfhurteile.de/bfhurteilede/urteil.html?tx_qcombhurteile_pi1[az]=IR1014)

## **8. Zum Merkmal "Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer" in § 3 Abs. 8 UStG**

1. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i. S. des § 3 Abs. 8 UStG ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird. Darauf, dass tatsächlich Einfuhrumsatzsteuer angefallen ist, kommt es nicht an.

2. Als Vertreter "für Rechnung" eines anderen i. S. des Art. 5 Abs. 2 ZK handelt nicht, wer in eigener Person alle etwaig anfallenden Steuern und sonstige Kosten trägt und sein Handeln sich für den anderen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt wirtschaftlich auswirkt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zum-Merkmal-Schuldner-der-Einfuhrumsatzsteuer-in--3-Abs.-8-UStG-26840>

## **9. Zur Anrechnung oder Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA geleisteter Zahlungen**

1. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA entrichtete Beträge, die nicht aus freigegebenen Vermögen stammen, können gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG nur auf Steuerschulden angerechnet werden, die zu den Masseverbindlichkeiten gehören. In Höhe eines nach Anrechnung der Zahlungen auf nachinsolvenzlich begründete Steuerschulden verbliebenen Überschusses entsteht ein Erstattungsanspruch zugunsten der Masse gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG.

2. Einer Aufrechnung gegen diesen Erstattungsanspruch mit Insolvenzforderungen des FA steht das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO entgegen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Zur-Anrechnung-oder-Aufrechnung-nach-Eroeffnung-des-Insolvenzverfahrens-an-das-FA-geleisteter-Zahlungen-auf-Insolvenzforderungen-des-FA-26842>

## **10. Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer**

An einer nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG i.V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zu bewerten aus Vermietung und Verpachtung den Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten durch den Arbeitgeber fehlt es, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zurechnung-eines-von-einem-Arbeitgeber-geleasteten-PKW-beim-Arbeitnehmer-26843>

## **11. Vorläufige Steuerfestsetzung und Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Anwendung des § 34c EStG**

Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2417, BStBl. I 2015" S. 58) hat § 34c Absatz 1 EStG geändert und damit dem EuGH-Urteil vom 28.2.2013, C-168/11 Rechnung getragen. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher Folgendes:

1. Das BMF-Schreiben vom 30.9.2013 (BStBl. 2013 I S. 1612) wird aufgehoben.
2. in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 16.5.2011 (BStBl. 2011 I S. 464), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 20.2.2015 (BStBl. 2015 I S. 174) neu gefasst worden ist, wird der Satz "Zur vorläufigen Festsetzung der Einkommensteuer hinsichtlich der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG in Fällen eines Anrechnungsüberhangs wird auf das BMF-Schreiben vom 30.9.2013 (BStBl. I S. 1612) verwiesen" gestrichen.
3. Steuerfestsetzungen, die hinsichtlich der Anwendung des § 34c EStG vorläufig durchgeführt wurden, sind gemäß § 165 Absatz 2 Satz 2 AO von Amts wegen zu ändern und insoweit für endgültig zu erklären, falls die Anwendung des § 34c Absatz 1 EStG in der durch § 52 Absatz 34a EStG bestimmten Fassung zu einer Verminderung der bisher festgesetzten Einkommensteuer führt. In den übrigen Fällen ist eine hinsichtlich der Anwendung des § 34c Absatz 1 EStG vorläufig durchgeführte Steuerfestsetzung insoweit nur auf Antrag des Steuerpflichtigen für endgültig zu erklären (§ 165 Absatz 2 Satz 4 AO). Die ggf. zu beachtende zweijährige Frist gemäß § 171 Absatz 8 Satz 2 AO wurde am 1. Januar 2015 (Tag des Inkrafttretens des § 52 Absatz 34a EStG) in Lauf gesetzt.
4. Ebenfalls von Amts wegen zu ändern sind mit einem zulässigen Einspruch oder einer zulässigen Klage angefochtene Einkommensteuerfestsetzungen, soweit die Anwendung des § 34c Absatz 1 EStG in der durch § 52 Absatz 34a EStG bestimmten Fassung zu einer Verminderung der bisher festgesetzten Einkommensteuer führt.



5. Aussetzungen der Vollziehung, die nach Maßgabe der Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 30.9.2013 gewährt wurden, sind zu widerrufen. Ein Widerruf ist entbehrlich, soweit die Aussetzung der Vollziehung bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 34c Absatz 1 EStG befristet war oder sich durch Änderung des in der Vollziehung ausgesetzten Einkommensteuerbescheids erledigt hat (Nummer 8.2.2 erster Absatz des AEAO zu§ 361). Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D 1 – BMF-Schreiben vom 04.05.2015

## **12. Änderungsbefugnis wegen neuer Tatsachen bei Aufnahme von Vorläufigkeitsvermerken**

### **AMTLICHE LEITSÄTZE**

1. Wird ein Steuerbescheid geändert und sind dabei bestimmte Tatsachen nicht berücksichtigt worden, sind diese Tatsachen bei einer beabsichtigten späteren Änderung nach § 173 AO nicht (mehr) neu, wenn nach § 88 AO Anlass bestand, sie bereits bei Erlass des Änderungsbescheids zu berücksichtigen.

2. Ist das FA hingegen im Rahmen der Änderung eines Steuerbescheids zur (umfassenden) Berücksichtigung aller bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen nicht verpflichtet, bleibt eine Änderung nach § 173 AO möglich. Davon ist insbesondere bei der Änderung eines Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO und in Fällen des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO auszugehen. AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 173 Abs. 1 Nr. 1, § 165 Abs. 1 S. 2, § 88; BFH, Beschluss vom 18.12.2014- VI R 21/13

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aenderungsbefugnis-wegen-neuer-Tatsachen-bei-Aufnahme-von-Vorlaufigkeitsvermerken-26629>

## **13. Änderungsmöglichkeit nach § 174 Abs. 4 AO und Entgeltvereinnahmung nach Abtretung**

1. Der Begriff "bestimmter Sachverhalt" erfasst nicht nur einzelne steuererhebliche Tatsachen, sondern auch den einheitlichen, für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhaltskomplex, sofern die ihn bildenden Sachverhaltselemente einen inneren Zusammenhang aufweisen.

2. Der leistende Unternehmer vereinnahmt ein Entgelt auch dann, wenn der Leistungsempfänger nach Abtretung des Vergütungsanspruchs an den Abtretungsempfänger zahlt.

**Weitere Informationen:**

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=31568>

#### **14. Doppelbelastung durch ErbSt- und ESt bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß**

Mit dem veröffentlichten Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers ist es mit dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar; eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer in dieser Konstellation unberücksichtigt zu lassen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG wird durch die hier erfolgte Kumulation von Einkommen- und Erbschaftsteuer zu Lasten des Beschwerdeführers nicht verletzt. Bei der hier vorliegenden Gesamtsteuerbelastung von rund 4,8 Mio. DM und einem Nachlasswert von mindestens 15 Mio. DM kann von ökonomischer Sinnlosigkeit des Vererbens keine Rede sein. Auf die vom Beschwerdeführer als übermäßig gerügte Steuerbelastung allein der Stückzinsansprüche könnte es nur bei einer völlig atypischen separaten Vererbung der Zinserträge ankommen, die der Erblasser durch entsprechende Gestaltung problemlos vermeiden kann. Angesichts seiner Typisierungsbefugnis muss der Gesetzgeber für diesen Fall keine besondere Regelung vorsehen.

2. Auch Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, wenn die Einkommensteuer, die im Jahr nach dem Erbfall auf die bis zum Todeszeitpunkt entstandenen Zinsansprüche anfällt, bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht berücksichtigt wird. Eine generelle Aussage zum Verhältnis von Erbschaft und Einkommensteuer und dem Problem der latenten Einkommensteuerbelastung ist damit nicht getroffen. Denn jedenfalls bei zum Nachlass gehörenden Zinsansprüchen ist es wegen der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt, eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer unberücksichtigt zu lassen.

a) Das BVerfG hat den Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit vielfach als Rechtfertigungsgrund für eine Typisierung und Pauschalierung anerkannt. Steuergesetze betreffen in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und dabei in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falls vernachlässigen. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. Der Gesetzgeber darf außerdem für eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zu Grunde legen.

b) Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Bei der Bestimmung des Nachlasswerts werden nach der neueren Rechtsprechung des BFH Einkommensteuerverbindlichkeiten dann als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt, wenn noch der Erblasser sämtliche einkommensteuerrelevanten Tatbestände verwirklicht hat. Damit orientiert sich der Gesetzgeber an dem typischen Fall, wonach der Erblasser das zum Nachlass gehörende Vermögen bereits versteuert hat oder aber das Entstehen seiner Einkommensteuerschuld nur noch vom Ablauf des Veranlagungszeitraums abhängt. Verzichtet der Gesetzgeber auf eine Sonderregelung für den

speziellen Fall, dass zum Nachlass Forderungen gehören, die erst mit Ihrem späteren Zufluss beim Erben einkommensteuerpflichtig werden, ist, dies im Ausgangspunkt eine jeder gesetzlichen Regelung immanente Verallgemeinerung. Durch diese Verallgemeinerung wird eine Entlastung des Rechtsanwenders erreicht, weil es im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht notwendig ist, Berechnungen zu der künftigen Einkommensteuerbelastung anzustellen. Eine solche Berechnung birgt gerade in Fällen, in denen es nicht mehr der Erblasser ist, der sämtliche einkommensteuerrelevanten Tatbestände erfüllt, nicht zu vernachlässigende Schwierigkeiten. Zum Todestag des Erblassers steht die Einkommensteuer noch nicht fest, weil sie von künftigen Ereignissen wie der Höhe der weiteren Einkünfte des Erben abhängt. Bleiben die Einkünfte unter dem Freibetrag, entfällt eine Einkommensteuerbelastung sogar ganz. Die Vereinfachungseffekte stehen – jedenfalls bei den hier ausschließlich zu beurteilenden Zinsansprüchen - im rechten Verhältnis zu der hiermit notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung. Zwar zeigt der Fall des Beschwerdeführers, dass es bei absolut sehr hohen Erbschaften mit einem großen Anteil an Wertpapieren und sich hieraus ergebenden Zinsansprüchen zu einer für sich genommen hohen Mehrbelastung kommen kann. Bei der Beurteilung des Maßes an Ungleichheit muss aber die Mehrbelastung in Relation zur Gesamtbelastung gesehen werden. Diese erscheint hier- mit rund 0,65 %-als vernachlässigbar.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Doppelbelastung-durch-ErbSt--und-ESt-bei-Vererbung-von-Zinsanspruechen-ist-verfassungsgemaess--26878>

## **15. Keine niedrigere Bewertung eines "gekündigten Kommanditanteils" aus Billigkeitsgründen**

Ein Kommanditanteil, der zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gekündigt war, ist für Zwecke der Erbschaftsteuer auch dann mit dem sich aus dem Bewertungsgesetz ergebenden Wert anzusetzen, wenn der Erbe tatsächlich nur eine niedrigere Abfindung erhält; die Feststellung eines niedrigeren Werts aus Billigkeitsgründen ist nicht möglich. Der Senat wies die Klage ab und urteilte, das FA habe ermessensfehlerfrei entschieden, dass der zutreffend nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes ermittelte Anteilswert nicht wegen sachlicher Unbilligkeit niedriger festzustellen sei. Die Wertfeststellung laufe den Wertungen des Gesetzgebers nicht zuwider. Dieser habe mit der Übernahme der Steuerbilanzwerte einen Vereinfachungszweck verfolgt, der es ausschließe, für einzelne Wirtschaftsgüter andere, ggf. realitätsnähere Werte anzusetzen. Damit habe der Gesetzgeber etwaige Härten bewusst in Kauf genommen. Dies gelte selbst dann, wenn sich der zum Todestag zu ermittelnde Wert später erheblich reduziere. Auch das Verfassungsrecht gebiete keine sachliche Unbilligkeit. Das setze einen extrem atypischen Fall voraus. Im Streitfall liege allerdings keine erdrosselnde Wirkung vor, da sowohl der Wert des Kommanditanteils als auch die Abfindung positiv seien. Ob die gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel zivilrechtlich wirksam sei, sei im Rahmen eines steuerlichen Billigkeitsverfahrens nicht zu prüfen. Der Senat hat aus Gründen der Rechtsfortbildung die Revision zum BFH zugelassen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-niedrigere-Bewertung-eines-gekuendigten-Kommanditanteils-aus-Billigkeitsgruenden-26879>

## **16. Kürzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb um den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG**

### AMTLICHER LEITSATZ

Bei dem Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG handelt es sich um einen Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Der Gewinn des inländischen Unternehmens ist deswegen um diesen Betrag nach § 9 Nr. 3 Satz 1 GewStG 2002 zu kürzen. AStG § 10 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2; GewStG 2002 § 7 S. 1, § 9 Nr. 3; EStG 2002 § 20 Abs. 1 Nr. 1; BFH, Urteil vom 11.3.2015 -IR 10/14

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kuerzung-des-Gewinns-aus-Gewerbebetrieb-um-den-Hinzurechnungsbetrag-nach--10-Abs.-1-S.-1-AStG-26888>

### AUFSÄTZE

## **17. Bundesregierung beschließt Nachtrag zum ZollkodexAnpG**

Neue Konzernklausel in § 8c KStG und Verschärfungen im Umwandlungssteuergesetz

Die Neufassung der Konzernklausel des § 8 c Abs. 1 S. 5 KStG und Änderungen in den Voraussetzungen für buchwertneutrale Übertragungen und Umwandlungen nach §§ 20, 21 und 24 UmwStG zählen zu den für Unternehmen wesentlichen Neuregelungen des GzUdPe-ZollkodexAnpG. Der vorliegende Beitrag unterzieht die Änderungen einer ersten detaillierten Analyse. Dabei zeigt sich, dass die grundsätzlich zu begrüßende Neufassung der Konzernklausel in bestimmten Konstellationen mit Personengesellschaften an der Konzernspitze nachteilig gegenüber der ursprünglichen Fassung sein kann. Umgekehrt könnten die „Verschärfungen“ im Umwandlungssteuergesetz bei entsprechend hohen Gegenleistungen die Buchwertfortführung in einem größeren Umfang ermöglichen als bisher.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **18. BB-Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2014**

Das Jahr 2014 hat für das Umsatzsteuerrecht wieder zahlreiche Entwicklungen gebracht. In rund 200 Entscheidungen haben der V. und XI. Senat des BFH wesentlich zu diesen Entwicklungen beigetragen und dabei auch neue Diskussionen angeregt. Schwerpunkte der Rechtsprechung waren Fragen des Vorsteuerabzugs, der Steuerbefreiungen und des ermäßigten Steuersatzes sowie das Zusammenspiel aus Umsatzsteuerrecht und Insolvenzrecht. Dieser Beitrag soll einige wichtige Entscheidungen darstellen und deren Bedeutung für die Praxis aufzeigen.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **19. Fallstricke bei der geplanten Reform der Investment-Besteuerung**

Seit dem Jahr 2011 wird bereits ein grundlegendes Reformkonzept der Investmentbesteuerung diskutiert. Nachdem sich verschiedene Wirtschaftsverbände und Experten vehement gegen die seinerzeit geplante Reform aussprachen, wurde bei einer Finanzministerkonferenz am 1.6.2012 beschlossen; das Vorhaben zunächst nicht weiter zu verfolgen. Nach einem seit März 2015 vorliegenden Eckpunktepapier zu einer Reform der Investmentbesteuerung soll nun an das ursprüngliche Reformvorhaben offensichtlich wieder angeknüpft werden. Als Hauptzweck der Reform sieht das Eckpunktepapier die Minimierung EU-rechtlicher Risiken der aktuell geltenden Investmentbesteuerung. Inwieweit die geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung realistisch erscheinen lassen, untersuchen die Verfasser im nachfolgenden Beitrag.

### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **20. Widerstreitende Grundprinzipien in der Umsatzsteuer: der Grundsatz der Unternehmenseinheit und der Grundsatz der Organschaft - zugleich ein Beitrag zur EuGH-Entscheidung Skandia**

Nach wie vor versucht der Praktiker, seiner umsatzsteuerlichen Fallgestaltungen systematisch Herr zu werden. Und eigentlich ist alles ganz einfach: Leistungen gegen Entgelt sind zu besteuern, nur ausnahmsweise greift eine Steuerbefreiung, und im Regelfall liegt der Steuersatz bei 19 v. H. Nicht zuletzt das Unionsrecht, seine Interpretationen durch den EuGH und seine direkte Auswirkung auf das nationale Umsatzsteuerrecht infolge der Rechtsinstitute der richtlinienkonformen Auslegung und des sog. Anwendungsvorrangs entzaubern die nationale Umsatzsteuer aber zunehmend. Trotzdem sollten Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung weiterhin bemüht sein, die umsatzsteuerlichen Wirkungen folgerichtig auszugestalten. Der nachfolgende Beitrag diskutiert diese Prinzipien anhand der jüngsten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Skandia America Inc. (SAC) mit den sich widerstreitenden Prinzipien zur Organschaft und zur Unternehmenseinheit.

### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **21. Vermeidung von Organisationsverschulden in Unternehmen - Zertifizierung von Steuerprozessen**

Unternehmen müssen im wirtschaftlichen Verkehr eine Vielzahl steuerlicher Vorschriften erfüllen. Diese Anforderungen werden immer umfassender und erfordern teilweise erheblichen technischen und prozessualen Aufwand. Gleichzeitig würde der Vorwurf, steuerlich nicht "compliant" zu sein neben strafrechtlichen und monetären Konsequenzen auch massiv der Reputation des jeweiligen Unternehmens schaden. Ziel dieser Aufsatzreihe einer Folge von Beiträgen zum Thema "Digitalisierung und Prozessorientierung im Steuerrecht zur Vermeidung von Organisationsverschulden" (vgl. Hiller/Straub, BB 2015, 791) ist es aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen sich Unternehmen vor solchen Anschuldigungen - insbesondere im Hinblick auf Organisationsverschulden - schützen können. Die Zertifizierung von steuerlichen Prozessen kann hierfür ein Baustein sein. In einem weiteren Aufsatz dieser Reihe werden die Verfasser auf Best-Practice-Prozessmodelle in der Steuerfunktion eingehen.

#### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

### 1. Außerordentliche fristlose Tat- bzw. Verdachtskündigung, Vortäuschen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit

1. Das Vortäuschen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist "an sich" geeignet, eine außerordentliche fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Dies gilt auch für den dringenden Verdacht, der Arbeitnehmer habe eine Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht.

2. Legt ein Arbeitnehmer einerseits eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor und erklärt er andererseits, er sei nicht zum Dienst erschienen, weil er verschlafen habe, spricht dies gegen das Vorliegen eines dringenden Verdachts des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit.

3. Bei Anhaltspunkten, dass einem Arbeitnehmer nicht hinreichend klar ist, was konkret von ihm erwartet wird, ist vor Ausspruch einer Kündigung eine Abmahnung erforderlich, die dem Arbeitnehmer seine Vertragspflichten in einer für ihn verständlichen Weise nochmals verdeutlicht. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.2.2015-21 Sa 1902/14

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-fristlose-Tat--bzw.-Verdachtskuendigung-Vortaeuschen-einer-krankheitsbedingten-Arbeitsunfaehigkeit-26721>

### 2. Überschreitung der Weisungsmacht bei Verkehrsmittel

I. Das allgemeine Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) ermächtigt diesen regelmäßig nicht dazu, dem Arbeitnehmer Vorschriften darüber zu machen, mit welchem Verkehrsmittel (Privatfahrzeug, Bahn oder Bus) dieser die ihm zugewiesene Arbeitsstätte von seinem häuslichen Lebensmittelpunkt (hier: von Berlin nach Dresden) aus zu erreichen habe. Die Weigerung des Arbeitnehmers, anstelle seines Privatfahrzeugs das vom Arbeitgeber bevorzugte Verkehrsmittel (Bahn, Bus) zur Anreise zu benutzen, stellt daher keine Vertragsverletzung des Arbeitnehmers dar.

II. Es stellt gleichfalls keine Vertragsverletzung des Arbeitnehmers (insbesondere keine "beharrliche Arbeitsverweigerung") dar, wenn die diesem zugewiesene Arbeit im Streit um das zu nutzende Verkehrsmittel schließlich deshalb unterbleibt, weil der Arbeitgeber ihn auf die Nutzung von Bahn oder Bus zur Anreise vergeblich festzulegen versucht. Insofern obliegt es dem Arbeitnehmer rechtlich nicht ohne Weiteres, nach Überschreitung der Weisungsmacht des Arbeitgebers gerade noch zulässige Anteile ihres Verbindlichkeitsanspruchs ausfindig zu machen, um diesen im normativ gerade noch akzeptablen Umfang im Sinne "geltungserhaltender Reduktion" möglichst weitgehend Folge zu leisten.

III. Ist der Arbeitnehmer bei Anreise zur Arbeitsstätte gehalten, einen rund 35 kg wiegenden Werkzeugkoffer mit sich zu führen, und ist er in der Vergangenheit bereits monatelang wegen Rückenleidens arbeitsunfähig erkrankt gewesen, so kann der Arbeitgeber ihn zur Anrei-

se per Bahn oder Bus auch dann nicht bindend anhalten, wenn zur Erleichterung des Transports der Werkzeugkiste ein "Rollkoffer" zur Verfügung steht und ein betriebliches Reglement die Anreise mit Bahn oder Bus unter diesen Voraussetzungen gebieten wollte. Die Grundsätze vorbeugenden betrieblichen Gesundheitsschutzes im ArbSchG 1996 erfordern es vielmehr, auf die besondere gesundheitliche Gefährdungslage des Arbeitnehmers entsprechende Rücksicht zu nehmen und ihm die insofern schonendere Anreise per Privatfahrzeug deshalb zuzubilligen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/ueberschreitung-der-Weisungsmacht-bei-Verkehrsmittel-26732>

### **3. Zwischenmenschliche Beziehungen am Arbeitsplatz- Verbalinjurien**

I. Die Anknüpfung und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen (auch) am Arbeitsplatz bleibt grundsätzlich "Privatsache" der Beteiligten (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; § 75 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG), die allenfalls dann vertragsrechtliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, wenn deren Erscheinungsformen oder Krisenszenarien auf die von den Akteuren geschuldete Arbeitserbringung nachteilig durchschlägt oder gesetzliche Schutzpflichten des Arbeitgebers aktualisiert.

II. Es stellt danach keine zur Kündigung berechtigende Vertragspflichtverletzung eines seit 33 Jahren im Betrieb tätigen Mitarbeiters dar, wenn dieser eine Kollegin, mit der ihn eine 16 Jahre währende Paarbeziehung verbindet, auf deren Trennungsentschluss hin auch gegen deren erklärten Willen zur Adressatin digitalisierter Textnachrichten ("SMS") macht, unter denen sich außerhalb des Dienstes vereinzelt auch Texte mit beleidigendem (Bsp.: "elendes Schwein") und/oder drohendem Charakter (Bsp.: "das wirst Du bitter bereuen"; "Das zahle ich Dir heim") finden.

III. Eine Sammlung isolierter Textfragmente, die zwar die eigenen Äußerungen des gekündigten Mitarbeiters mitteilt, nicht aber die jeweiligen dialogischen Gegenstücke des Gesprächspartners, ist in diesem Zusammenhang schon als solche objektiv ungeeignet, tragfähige Schlüsse zur Frage der "Schuldzuweisung" für derartig zitierte Verbalinjurien zu ziehen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zwischenmenschliche-Beziehungen-am-Arbeitsplatz--Verbalinjurien-26741>

### **4. Provisionsvorschüsse – Rückzahlung geleisteter Bruttovergütung**

1. Verlangt der Arbeitgeber die Rückzahlung geleisteter Bruttovergütung, schließt dies die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ein. Insofern hat er gegen den Arbeitnehmer aber nur einen Anspruch auf Abtretung des gegen den Sozialversicherungsträger bestehenden Erstattungsanspruchs.

2. Ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, ergibt sich daraus regelmäßig zugleich die Verpflichtung des Vorschussempfängers, den Vorschuss wieder zurückzuzahlen, wenn und soweit die bevorschusste Forderung nicht ent-

steht. Anspruchsgrundlage für die Rückforderung ist die Vorschussvereinbarung selbst, nicht § 812 BGB.

3. Nach §§ 65, 92 Abs. 4 HGB hat ein Versicherungsvertreter - abweichend von § 87a Abs. 1 HGB - nicht bereits Anspruch auf Provisionen oder Superprovisionen, wenn der Versicherer das Geschäft ausführt, sondern erst, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich diese nach dem Vertragsverhältnis berechnen. Es begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn im Hinblick auf solche Provisionsansprüche arbeitsvertraglich eine Vorschussvereinbarung getroffen wird. Eine Abweichung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB liegt nicht vor.

4. Auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann in einem solchen Fall vereinbart werden, dass ein Stornokonto bei dem Arbeitgeber eingerichtet wird, auf das ein 10%iger Anteil der zu erwartenden und ins Verdienen zu bringenden Provision gebucht wird. Werden auf diesem Konto Bruttowerte gutgeschrieben, über die der Arbeitnehmer nicht verfügen kann und die diesem auch steuer- und sozialversicherungsrechtlich nicht zufließen, handelt es sich weder um die Erfüllung fälliger Vergütungsansprüche i. S. v. § 362 BGB noch um einen Vorschuss an den Arbeitnehmer.

5. Eine Vertragsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht näher benannte Provisions- und Stornohaftungsbedingungen in Bezug nimmt und den Provisionsanspruch daran knüpft, dass der Arbeitnehmer diese Bedingungen "anerkennt und als vertragsgemäß akzeptiert", hält einer Transparenzkontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BGB nicht stand ....

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Provisionsvorschuesse--Rueckzahlung-geleisteter-Bruttoverguetung-26733>

## **5. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers – konzerninterne Verrechnungspreisabrede**

1. Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG hat der Arbeitgeber insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und seine eigene wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Lässt seine wirtschaftliche Lage eine Anpassung der Betriebsrenten nicht zu, ist der Versorgungsschuldner zur Anpassung nicht verpflichtet.

2. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung der Betriebsrentenanpassung insoweit, als das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet würde. Die Wettbewerbsfähigkeit wird gefährdet, wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt. Darf der Arbeitgeber annehmen, dass er in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsstichtag entweder keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet oder dass er wegen nicht hinreichender Eigenkapitalausstattung nicht genügend belastbar sein wird, darf er eine Anpassung der Betriebsrenten ablehnen.

3. Maßgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht eine fiktive, die bestehen würde, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären. Erträge, die der Versorgungsschuldner aufgrund einer mit der Muttergesellschaft getroffenen Verrechnungspreisabrede erzielt, sind bei der Bestimmung seiner wirtschaftlichen Lage daher zu berücksichtigen.



4. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers wird durch dessen Ertragskraft im Ganzen geprägt. Deshalb sagt ein Arbeitsplatzabbau für sich betrachtet nichts über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungsschuldners aus. Der Arbeitgeber kann demzufolge eine Anpassung der Betriebsrenten nicht allein mit der Begründung ablehnen, eine Verpflichtung zur Betriebsrentenanpassung hätte einen Stellenabbau zur Folge.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Betriebsrentenanpassung---wirtschaftliche-Lage-des-Arbeitgebers---konzerninterne-Verrechnungspreisabrede-26698>

## 6. Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit

### TENOR

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit ist dahin auszulegen, - dass er nur an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gerichtet ist, indem ihnen eine Überprüfungsverpflichtung auferlegt wird, damit sie sicherstellen, dass etwaige Verbote und Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit gerechtfertigt sind, und - dass er daher die nationalen Gerichte nicht verpflichtet, alle Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, die Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit enthalten, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 4 Abs. 1 gerechtfertigt sind.

**EuGH**, Urteil vom 17.3.2015 – C-533/13, Auto- ja Kuljetusalan Työntekijäliitto AKT ry gegen Öljytuote ry, Shell Aviation Finland Oy

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verbote-oder-Einschraenkungen-des-Einsatzes-von-Leiharbeit-26742>

## 7. Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der Verkehrsanschauung

Ausbildende haben Auszubildenden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG eine angemessene Vergütung zu gewähren. Maßgeblich für die Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung. Wichtigster Anhaltspunkt für diese sind die einschlägigen Tarifverträge. Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte um mehr als 20 v. H. unterschreitet. Handelt es sich bei dem Ausbildenden um eine gemeinnützige juristische Person, rechtfertigt allein der Status der Gemeinnützigkeit es nicht, bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung von einer Orientierung an den einschlägigen Tarifverträgen abzusehen. Eine durch Spenden Dritter finanzierte Ausbildungsvergütung, die mehr als 20 v. H. unter den tariflichen Sätzen liegt, ist allerdings noch nicht zwingend unangemessen. Vielmehr kann der Ausbildende die darauf gerichtete Vermutung widerlegen, indem er darlegt, dass besondere Umstände die niedrigere Ausbildungsvergütung rechtfertigen. Der Beklagte ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung der qualifizierten Berufsausbildung. Dazu schließt er Berufsausbildungsverträge ab. Die Ausbildung der Auszubildenden erfolgt in seinen Mitgliedsbetrieben. Der im September 1990 geborene Kläger bewarb sich im Januar 2008 bei einem solchen Mitgliedsunternehmen um einen Ausbildungsplatz zum Maschinen- und Anlageführer. Der Berufsausbildungsvertrag wurde mit dem Beklagten geschlossen. Die Ausbildung erfolgte in dem Unternehmen, bei dem sich der Kläger beworben hatte. Dieser erhielt während des

Ausbildungsverhältnisses vom 1.9.2008 bis zum 7.2.2012 nur ca. 55 v. H. der Ausbildungsvergütung nach den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie in Bayern. Mit seiner Klage verlangt der Kläger auf der Grundlage der tariflichen Ausbildungsvergütung die Zahlung weiterer 21 678,02 Euro brutto. Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Das LAG hat mit Recht die Unangemessenheit der vom Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung festgestellt und entgegen der Ansicht des Beklagten rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Ausbildungsvergütung auch eine Entlohnung der geleisteten Arbeit darstellt. Diese kam zwar nicht dem Beklagten selbst, jedoch seinem Mitgliedsunternehmen zugute. Besondere Umstände, die geeignet sein könnten, trotz des Unterschreitens der tariflichen Ausbildungsätze um fast 50 vH die Vermutung der Unangemessenheit der vom Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung zu widerlegen, hat das LAG nicht festgestellt. Der Beklagte hat solche Umstände auch nicht dargetan. BAG, Urteil vom 29.4.2015-9 AZR 108/14

#### **Weitere Informationen:**

Pressemitteilung BAG vom 29.4.2015:

[http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015-4-29&nr=18025&pos=1&anz=5&titel=Angemessenheit\\_der\\_Ausbildungsverg%FCtung\\_nach\\_der\\_Verkehrsanschauung](http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015-4-29&nr=18025&pos=1&anz=5&titel=Angemessenheit_der_Ausbildungsverg%FCtung_nach_der_Verkehrsanschauung)

### **8. Veröffentlichung von Videoaufnahme eines Arbeitnehmers- Unterlassungsanspruch**

1. Ein Anspruch auf Unterlassung einer weiteren Veröffentlichung von Bildnissen eines Arbeitnehmers kann sich aus § 823 Abs. 1 und Abs. 2, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verb. mit §§ 22, 23 KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ergeben.

2. Die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen ist grundsätzlich nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen.

3. Im Fall einer umstrittenen (weiteren) Veröffentlichung sind die §§ 22, 23 KUG spezialgesetzliche Normen, die den Regelungen des BDSG vorgehen.

4. Bildnisse dürfen nach § 22 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht, also verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Abwägung der betroffenen Belange zwischen dem Verwendungsinteresse des Arbeitgebers und dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ergibt, dass die Einwilligung der Arbeitnehmer der Schriftform bedarf.

5. Von einer generellen Unwirksamkeit der Einwilligung von Arbeitnehmern, weil diese im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht "frei entscheiden" könnten, ist nicht auszugehen. Eine unbefristet erteilte Einwilligung erlischt nicht "automatisch" mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Dies muss entweder bei der Einwilligung erklärt werden oder in der Natur der veröffentlichten Bildnisse liegen, etwa im Falle der personenbezogenen Werbung des Arbeitgebers.

7. Eine ohne Einschränkungen erteilte Einwilligung kann vom Arbeitnehmer – unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses – widerrufen werden, wenn ein plausibler Grund angegeben wird, warum der Arbeitnehmer durch den Widerruf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nunmehr gegenläufig ausüben will. BAG, Urteil vom 11.12.2014- 8 AZR 1010/13

**Weitere Informationen:**

<http://www.bag-urteil.com/11-12-2014-8-azr-1010-13/>

**9. Betriebsbedingte Kündigung – Interessenausgleich mit Namensliste und Altersgruppen**

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG gestattet die Vornahme der Sozialauswahl im Rahmen von Altersgruppen, wenn dies zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur der Belegschaft im betrieblichen Interesse liegt.

2. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG, dass die Sozialauswahl innerhalb der gesamten Gruppe vergleichbarer Arbeitnehmer stattzufinden hat, ist nur gerechtfertigt, wenn innerhalb der Vergleichsgruppe nach sachlichen Kriterien Altersgruppen gebildet werden, die prozentuale Verteilung der Belegschaft auf die Altersgruppen festgestellt und die Gesamtzahl der auszusprechenden Kündigungen diesem Proporz entsprechend auf die einzelnen Altersgruppen verteilt wird.

3. Die Beteiligung der einzelnen Altersgruppen an dem Personalabbau hat auch im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 Satz 2 KSchG streng proportional zu erfolgen.

4. Eine altersgruppenbezogene Sozialauswahl führt zu einem - groben - Auswahlfehler in Bezug auf den klagenden Arbeitnehmer, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorliegen und innerhalb der dann insgesamt zu betrachtenden Vergleichsgruppe ein in dem erforderlichen Maß weniger schutzbedürftiger Arbeitnehmer verschont bleibt. BAG, Urteil vom 26.3.2015 - 2 AZR 478/13

**Weitere Informationen:**

<http://www.bag-urteil.com/26-03-2015-2-azr-478-13/>

**10. Verdachtskündigung im Berufsausbildungsverhältnis**

1. Der dringende Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Auszubildenden kann einen wichtigen Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG darstellen, wenn der Verdacht auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung objektiv unzumutbar macht.

2. Der Auszubildende hat erst dann alles Ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts getan, wenn er dem Auszubildenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es ist dabei grundsätzlich nicht erforderlich, den Auszubildenden vor Durchführung einer Anhörung über den beabsichtigten Gesprächsinhalt zu unterrichten.

3. Die Anhörung kann den Auszubildenden unter Umständen allerdings erkennbar überfordern, sei es in psychischer Hinsicht oder wegen der Komplexität des Sachverhalts. Es entspricht dann der Rücksichtnahmepflicht des Auszubildenden, das Gespräch abubrechen und eine erneute Anhörung anzuberaumen, wenn der Auszubildende grundsätzlich zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Verdachtsmomenten bereit ist.

4. Die Unterbrechung der Anhörung ist auch geboten, falls der Auszubildende die Beratung mit einem Rechtsanwalt oder einer sonstigen Vertrauensperson verlangt. Der Auszubildende ist jedoch nicht verpflichtet, den Auszubildenden auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

5. Bei der Anhörung handelt es sich um eine Datenerhebung iSv. § 32 BDSG. Sie ist aber keine Überwachungs- oder Kontrollmaßnahme und unterfällt deshalb nicht § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG. BAG, Urteil vom 12.2.2015- 6 AZR 845/13

**Weitere Informationen:**

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&anz=6&pos=0&nr=18030&linked=urt>

### **11. Sittenwidriger Lohn, Ausschlussfrist, Freibetrag, Wucher**

1. Die dem Leistungsempfänger nach § 11 b Abs. 2 u. 3 SGB II verbleibenden Freibeträge werden vom Anspruchsübergang nach § 115 SGB X nicht erfasst.

2. Ansprüche aus §§ 611, 612 Abs. 2 BGB unterliegen im Falle des Lohnwuchers § 138 BGB, nicht den vertraglichen Ausschlussfristen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Sittenwidriger-Lohn-Ausschlussfrist-Freibetrag-Wucher-26825>

### **12. Immaterieller Schadensersatz bei Mobbing – Verwirkung**

1. Allgemeine, nicht fallbezogene Überlegungen zu möglichen Beweisschwierigkeiten oder dem Interesse an einer "zeitnahen Klärung" dürfen ohne normative oder vertragliche Grundlage nicht zu einer Geltendmachungsfrist führen, die das Ausschöpfen der kurzen gesetzlichen Verjährungsfrist nach § 195 BGB obsolet werden lässt.

2. "Verwirkung" bedeutet die unzulässige Rechtsausübung im konkreten Einzelfall. Die generelle Einführung von Geltendmachungsfristen lässt sich mit diesem Rechtsinstitut nicht durchsetzen.

3. Die Geltendmachungsfrist des § 15 Abs. 4 AGG ist eng auszulegen und daher grundsätzlich nicht analogiefähig.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Immaterieller-Schadensersatz---Mobbing---Verwirkung-26828>

### **13. Auslegung einer Versorgungsordnung - Gesamtzusage und Gesamtversorgung**

1. Der Arbeitgeber, der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Gesamtzusage verspricht, will diese Leistungen regelmäßig nach einheitlichen Regeln, d.h. als System erbringen. Ein solches System darf nicht erstarren. Der Arbeitgeber sagt daher mit einer Gesamtzusage im Regelfall nur eine Versorgung nach den jeweils bei Ihm geltenden Versorgungsregeln zu.

2. Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Gesamtversorgung zu, ist regelmäßig davon auszugehen, dass er die Betriebsrente erst ab dem Zeitpunkt zahlen will, ab dem der Versorgungsberechtigte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt, die bei der Ermittlung der betrieblichen Versorgungsleistung berücksichtigt bzw. auf die betriebliche Versorgungsleistung angerechnet werden kann. Eine Gesamtversorgung zeichnet sich dadurch aus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer " nicht eine bestimmte Versorgungsleistung, sondern einen bestimmten Gesamtversorgungsgrad zusagt. Die vom Arbeitgeber gewährte Leistung soll gemeinsam mit der gesetzlichen Rente sowie ggf. anderen betrieblichen ,oder sonstigen Versorgungsleistungen ein bestimmtes Versorgungsniveau sicherstellen, das typischerweise in Abhängigkeit von der Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung ermittelt wird. Die Gesamtversorgung soll die Versorgungslücke schließen, die sich zwischen den anderen Ruhestandsbezügen und dem zugesagten Versorgungsniveau ergibt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-einer-Versorgungsordnung---Gesamtzusage--Gesamtversorgung-26829>

#### **14. Kündigungsschutzklage – Wahrung der Klagefrist für Folgekündigung**

1. Ist einem Antrag nach § 4 Satz 1 KSchG der Zusatz " ... und das Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht" unmittelbar und ohne optische Absetzung angefügt, muss es sich dabei nicht um einen eigenständigen allgemeinen Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO handeln. Ebenso gut kann der Zusatz als gleichsam redaktionelle Bekräftigung ohne eigenen Inhalt zu verstehen sein. Etwas anderes gilt dann, wenn sich aus der Klagebegründung ergibt, dass damit ein eigener Sachantrag gestellt sein soll. Ist dies nicht schon aus der Klageschrift ersichtlich, sondern stellt der Kläger sein Begehren erst später klar, wird der allgemeine Feststellungsantrag erst ab diesem Zeitpunkt anhängig.

2. Von einem Antrag nach § 4 Satz 1 KSchG ist regelmäßig das Begehren umfasst festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis bis zum vorgesehenen Auflösungszeitpunkt noch bestanden hat (sog. erweiterter punktueller Streitgegenstandsbegriff). Dies setzt voraus, dass es bis zu eben diesem Auflösungszeitpunkt - einschließlich seiner selbst- durch keinen anderen Tatbestand geendet hat. Etwas anderes gilt, wenn der Kläger den Gegenstand eines Kündigungsschutzantrags (konkludent) auf die Wirksamkeit der angegriffenen Kündigung begrenzt hat und das Gericht sodann auf die Unwirksamkeit der Kündigung erkennt, ohne dass der Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer früher wirkenden Kündigung bereits rechtskräftig entschieden wäre.

3. In einer Kündigungsschutzklage nach § 4 Satz 1 KSchG liegt damit regelmäßig zugleich der Angriff gegen solche Kündigungen, die dem Arbeitnehmer noch während des Laufs der von der ersten Kündigung ausgelösten Auflösungsfrist zugehen und innerhalb dieser Frist oder zeitgleich mit ihrem Ablauf Wirkung entfalten sollen.

4. Eine Kündigungsschutzklage wahrt daher die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG auch für eine Folgekündigung, die vor dem oder zeitgleich mit dem Termin der ersten Kündigung wirksam werden soll, jedenfalls dann, wenn der Kläger ihre Unwirksamkeit noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz explizit geltend gemacht und mit einem Antrag nach § 4 Satz 1 KSchG erfasst hat. Dies folgt aus einer analogen Anwendung von § 6 KSchG.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/BAG-Kuendigungsschutzklage---Streitgegenstand---Wahrung-der-Klagefrist-fuer-Folgekuendigung-26830>

## **15. Veröffentlichung von Videoaufnahme eines Arbeitnehmers – Unterlassungsanspruch**

### NICHTAMTLICHER LEITSÄTZE

1. Ein Anspruch auf Unterlassung einer weiteren Veröffentlichung von Bildnissen eines Arbeitnehmers kann sich aus § 823 Abs. 1 und Abs. 2, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verb. mit §§ 22, 23 KUG, Art. 1 III Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ergeben.
2. Die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen ist grundsätzlich nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen.
3. Im Fall einer umstrittenen (weiteren) Veröffentlichung sind die §§ 22, 23 KUG spezialgesetzliche Normen, die den Regelungen des BDSG vorgehen.
4. Bildnisse dürfen nach § 22 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht, also verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Abwägung der betroffenen Belange zwischen dem Verwendungsinteresse des Arbeitgebers und dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ergibt, dass die Einwilligung der Arbeitnehmer der Schriftform bedarf.
5. Von einer generellen Unwirksamkeit der Einwilligung von Arbeitnehmern, weil diese im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht "frei entscheiden" könnten, ist nicht auszugehen.
6. Eine unbefristet erteilte Einwilligung erlischt nicht "automatisch" mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Dies muss entweder bei der Einwilligung erklärt werden oder in der Natur der veröffentlichten Bildnisse liegen, etwa im Falle der personenbezogenen Werbung des Arbeitgebers.
7. Eine ohne Einschränkungen erteilte Einwilligung kann vom Arbeitnehmer - unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses - widerrufen werden, wenn ein plausibler Grund angegeben wird, warum der Arbeitnehmer durch den Widerruf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nunmehr gegenläufig ausüben will. KUG §§ 22, 23; BDSG §§ 3, 4a Abs. 1 Satz 3; BGB §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004, Abs. 1 Satz 2 analog; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1; BAG, Urteil vom 11.12.2014- 8 AZR 1010/13

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Veroeffentlichung-von-Videoaufnahme-eines-Arbeitnehmers--Unterlassungsanspruch-26822>

## **16. Rechtsweg, willkürlicher Verweisungsbeschluss, Bestimmung des zuständigen Gerichts**

Wird ein Rechtsstreit in einen anderen Rechtsweg rechtskräftig verwiesen und hält das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, die Verweisung für willkürlich, darf es den Rechtsstreit nicht an das Ausgangsgericht zurückverweisen. Es muss das Verfahren in

entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO dem obersten Gerichtshof des Bundes der eigenen Gerichtsbarkeit oder dem der anderen Gerichtsbarkeit zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorlegen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Rechtsweg-willkuerlicher-Verweisungsbeschluss-Bestimmung-des-zustaendigen-Gerichts-26870>

## **17. AGB-Kontrolle eines Aufhebungsvertrags – Klageverzicht**

1. Die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Klage nicht zu erheben, ist wirksam, sofern die Vereinbarung nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Wird gleichwohl Klage erhoben, ist diese als unzulässig abzuweisen.

2. Klauseln eines Aufhebungsvertrags, die nicht im Synallagma stehen, sondern die übrigen, im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelungsbedürftigen Fragen betreffen, unterliegen als Nebenabreden in vollem Umfang der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB, wobei allerdings die Besonderheiten des Arbeitsrechts zu berücksichtigen sind. Ein Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag ist nach diesem Maßstab eine kontrollfähige Nebenabrede.

3. Ein formularmäßiger Verzicht auf eine Klage gegen einen Aufhebungsvertrag, der zur Vermeidung einer vom Arbeitgeber angedrohten außerordentlichen Kündigung geschlossen wird, ist mit dem gesetzlichen Leitbild nur zu vereinbaren, wenn ein verständiger Arbeitgeber eine solche Kündigung ernsthaft in Erwägung ziehen durfte und die Drohung deshalb nicht widerrechtlich ist. Anderenfalls benachteiligt der Verzicht den Arbeitnehmer unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

4. § 11 Abs. 10 MTV enthält ein verzichtbares Widerrufsrecht.

5. Anfechtung einer Willenserklärung und Widerruf einer auf den Abschluss eines Vertrags gerichteten Willenserklärung sind unterschiedliche rechtsgestaltende Erklärungen, die unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen und unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Deswegen genügt zur Ausübung des Widerrufs keine Erklärung, die lediglich erkennen lässt, dass der Erklärende an den Vertrag nicht mehr gebunden sein will. Erforderlich ist, dass hinreichend deutlich wird, dass der Vertrag gerade wegen des Widerrufs nicht gelten soll.

6. Rechtskundige sind bei den von ihnen abgegebenen Erklärungen grundsätzlich beim Wort zu nehmen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufhebungsvertrag--Klageverzicht-und-AGB-Kontrolle-26872>

## **18. Günstigkeitsvergleich bei vertraglicher und gesetzlicher Kündigungsfrist**

### **NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE**

1. Die einzelvertragliche Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und eines bestimmten Kündigungstermins ist in der Regel als Einheit zu betrachten. Für den Günstig-

keitsvergleich zwischen vertraglicher und gesetzlicher Regelung ist dieses "Ensemble" ins Verhältnis zur gesetzlichen Bestimmung zu setzen (Gesamtvergleich, auch Ensemble- oder Gruppenvergleich).

2. Der Günstigkeitsvergleich zwischen einzelvertraglicher und gesetzlicher Regelung hat abstrakt, d.h. entweder schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder spätestens bei Eintritt des Arbeitnehmers in die einschlägige "Stufe" des § 622 Abs. 2 BGB zu erfolgen. Es ist nicht auf die konkret ausgesprochene Kündigung abzustellen.

3. Eine einzelvertragliche Abrede ist nur dann günstiger als die gesetzliche Bestimmung, wenn sie in jedem Fall zu einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt. Es genügt nicht, dass die vertragliche Regelung für die längere Zeit innerhalb eines Kalenderjahres den besseren Schutz bietet.

4. Erweist sich ein einzelvertragliches "Ensemble" nach vorstehenden Grundsätzen nicht als günstiger, findet die gesetzliche Regelung Anwendung. Es wird nicht die längere gesetzliche Kündigungsfrist mit den -eingeschränkten- vertraglichen Kündigungsfristen "kombiniert".

5. Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine einzelvertragliche Kündigungsfrist erst dann hinter die gesetzliche Regelung zurücktritt, wenn sie sich - auf einer späteren Stufe des § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB- als ungünstiger erweist. BGB § 622 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, §§ 140, 174 Satz 1; KSchG § 1 Abs. 2, § 4 Satz 1, § 7; BetrVG § 26 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 286 Abs. 1; BAG, Urteil vom 29.1.2015 - 2 AZR 280/14

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Guenstigkeitsvergleich-bei-vertraglicher-und-gesetzlicher-Kuendigungsfrist-26890>

## **19. Betriebsbedingte Kündigung – Sozialauswahl bei Altersgruppenbildung und Namensliste**

### **NICHTAMTLICHE LEITSÄTZE**

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG gestattet die Vornahme der Sozialauswahl im Rahmen von Altersgruppen, wenn dies zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur der Belegschaft im betrieblichen Interesse liegt.

2. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG, dass die Sozialauswahl innerhalb der gesamten Gruppe vergleichbarer Arbeitnehmer stattzufinden hat, ist nur gerechtfertigt, wenn innerhalb der Vergleichsgruppe nach sachlichen Kriterien Altersgruppen gebildet werden, die prozentuale Verteilung der Belegschaft auf die Altersgruppen festgestellt und die Gesamtzahl der auszusprechenden Kündigungen diesem Proporz entsprechend auf die einzelnen Altersgruppen verteilt wird.

3. Die Beteiligung der einzelnen Altersgruppen an dem Personalabbau hat auch im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 Satz 2 KSchG streng proportional zu erfolgen.

4. Eine altersgruppenbezogene Sozialauswahl führt zu einem – groben - Auswahlfehler in Bezug auf den klagenden Arbeitnehmer, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorliegen und innerhalb der dann insgesamt zu betrachtenden Vergleichsgruppe ein in dem erforderlichen



Maß weniger schutzbedürftiger Arbeitnehmer verschont bleibt. KSchG § 1 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Satz 2; BetrVG; BAG, Urteil vom 26.3.2015 - 2 AZR 478/13

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsbedingte-Kuendigung--Sozialauswahl-bei-Altersgruppenbildung-und-Namensliste-26891>

AUFSÄTZE

**20. BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2014/2015**

Der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat im aktuellen Berichtszeitraum (Mai 2014 bis März 2015) durch seine Rechtsprechung viele Aspekte zum Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung vertieft und weiterentwickelt. Ein Schwerpunkt liegt- wie in den Vorjahren –auf Fragen der Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung. Neben der Bestätigung seiner Rechtsprechung, wie z. B. zum Begriff der betrieblichen Altersversorgung, zu den Auswirkungen des BBG-Sprungs auf Versorgungszusagen mit sog. gespaltener Rentenformel, zum Ergänzungsanspruch des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 3 BetrAVG bei Pensionskassenzusagen, zur Rechtfertigung von Eingriffen nach dem dreistufigen Prüfungsschema und zur Anpassung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, hat der 3. Senat sich in seinen Entscheidungen mit bestimmten Themen erstmals befasst bzw. im Detail weiterentwickelt. Dazu zählt z. B. die Frage einer Informationspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich des gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruchs, die Präzisierung der sachlich-proportionalen, Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffs in Versorgungsanwartschaften und verschiedene Fragen der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG (Anpassung durch eine aufgrund Veräußerung des operativen Geschäfts entstandenen Rentnergesellschaft, Anpassung durch einen Arbeitgeber bei Durchführung der Versorgung über eine regulierte Pensionskasse, Anpassung vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise und eingerichteten Treuhandmodell).

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**21. BB-Rechtsprechungsreport: Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsrecht im Jahr 2014**

Der folgende Beitrag, der an die Rechtsprechungsübersicht des Jahres 2013 anschließt, will einen Überblick über einige wesentliche Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsrecht geben. Der Berichtszeitraum umfasst das Jahr 2014. Es ist darauf verzichtet worden, die einzelnen Entscheidungen nach Sachthemen zu untergliedern. Vielmehr werden alle für erwähnenswert gehaltenen Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge nach ihren jeweiligen Verkündungsdaten aufgeführt. Wegen der vor dem Berichtszeitraum ergangenen wesentlichen Rechtsprechung des BAG zum Urlaubsrecht verweise ich auf die Vorjahresberichte und auf den Handkommentar zum Bundesurlaubsgesetz.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 22. Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung und Vorratserlaubnis

Aus verschiedenen Gründen entscheiden sich Unternehmen dafür, Leistungen nicht durch eigene (Stamm-)Arbeitnehmer erledigen zu lassen. Da der Rückgriff auf Leiharbeiter zuletzt aufgrund eines sich ändernden rechtlichen Umfelds unattraktiver geworden ist, erscheint in vielen Fällen stattdessen die Fremdvergabe von Leistungen im Rahmen von Werkverträgen als wirtschaftlich sinnvolle Unternehmerische Maßnahme. Hiermit einher geht aber das Risiko, dass Gerichte einen Werkvertrag anhand in Rechtsprechung und Literatur in großer Vielzahl benannter, rechtlich allerdings nur unzureichend angebundener Indizien als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung identifizieren mit der Folge, dass die eingesetzten Arbeitnehmer bei Fehlen einer Überlassungserlaubnis die Begründung eines Stammverhältnisses zum Einsatzunternehmen geltend machen. Die Praxis begegnet diesem Risiko, indem der Einsatz auf Werkvertragsbasis vorsorglich durch eine Überlassungserlaubnis unterlegt wird. Zuletzt wurde die Tauglichkeit dieser Absicherung aber in Zweifel gezogen. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass diese Zweifel vollständig unbegründet sind und in einem weit verbreiteten Missverständnis des AÜG wurzeln. Zugleich soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass der Gesetzgeber das betreffende Missverständnis nicht fortschreibt und auf dieses keine Gesetzesänderungen gründet.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 23. Werkvertrag: Fiktion, Vermutung und Verfassung

Werkvertrag oder Arbeitnehmerüberlassung - das ist die Frage. Von der Unterscheidung hängen weitreichende, einschneidende Rechtsfolgen ab. Die jeweilige Antwort steht mitten im sozialen Konflikt. Die Frage beschäftigt daher die Politik, die Rechtsprechung und das Schrifttum. Die Kriterien der Unterscheidung scheinen immerhin ausdiskutiert; die verfassungsrechtliche Bewertung aber scheint kaum ins Blickfeld zu geraten. Darum aber soll es in vorliegendem "Standpunkt" gehen.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Steuern und betriebliche Abgaben

### 1. Eingabe zur Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“

Mit der Reform des Reisekostenrechts wurde die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“ im Lohnkonto eingeführt. Diese gilt für Mahlzeiten, die mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind. Aufgrund vorgebrachter Hinweise auf eine sehr eingeschränkte Aussagefähigkeit des Großbuchstabens „M“ für Wohnsitzfinanzämter und verschiedener praktischer Probleme bei der Aufzeichnung haben sich die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unter Beteiligung des BGA in einer Eingabe vom 13. Mai 2015 an das Bundesministerium der Finanzen für die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Vorschrift ausgesprochen.

#### **Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D 2 – Eingabe vom 13. Mai 2015

## **2. Stellungnahme zur umsatzsteuerlichen Behandlung interkommunaler Zusammenarbeit**

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben am 5. Mai 2015 in einem Schreiben ihre kritische Bewertung zu einem Regelungsvorschlag zur Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bekräftigt. Der vorliegende Regelungsentwurf eines § 2b Umsatzsteuergesetz verschiebe das Wettbewerbsgefüge zugunsten der Kommunen und zu Lasten der Privatwirtschaft. Die geplanten Bereichsausnahmen werden mit dem Hinweis abgelehnt, dass diese nicht geeignet seien, die von der Mehrwertsteuersystem-richtlinie geforderte Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten. Die Verbände plädieren für eine ausgewogene Lösung, die sowohl die Interessen der Kommunen als auch der ortsansässigen Unternehmen berücksichtigt.

#### **Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D 3 – Stellungnahme vom 05. Mai 2015

## **3. Lifo-Methode zur Bewertung des Vorratsvermögens**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2a EStG können Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht („last in - first out“ kurz Lifo).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in der vergangenen Woche ein Schreiben zur Bewertung des Vorratsvermögens veröffentlicht und damit etwas mehr Klarheit für die Anwendbarkeit der Lifo-Methode geschaffen.

Interessant für den Handel mit metallischen Halbzeugen sind die Punkte 3.a. und 3.b. Hier wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Lifo im Rahmen von Betriebsprüfungen nicht beanstandet werden darf:

- 3.a. Ist es bei zum Verkauf und nicht zur weiteren Ver- oder Bearbeitung bestimmten Vorräten (Handelsware) z. B. durch im Betrieb eingesetzte moderne EDV-Systeme technisch möglich, die individuellen Anschaffungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter ohne weiteres zu ermitteln (z. B. durch Codierung), so ist die Anwendung der Lifo-Methode unzulässig.

Zur Bewertungsvereinfachung ist die Lifo-Methode für Handelsware jedoch zulässig, wenn durch den Einsatz solcher EDV-Systeme eine Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter zwar möglich wäre, dies aber weiteren Aufwand oder weitere Rechen- oder Ermittlungsschritte erfordern würde (z. B. Zuordnung weiterer anteiliger Anschaffungsnebenkosten, aber auch weitere Programmierungs- oder Implementierungsschritte oder Kosten für den zusätzlichen manuellen Erfassungsaufwand in der

Buchhaltung). Der Umfang dieser weiteren Ermittlungsschritte ist dabei unbeachtlich.

- 3.b. Handelt es sich bei den Vorräten um Erzeugnisse, die im Betrieb erst nach einer weiteren Ver- oder Bearbeitung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen hergestellt wurden (z. B. durch Verbindung oder Trennung/Teilung, Ver- oder Entmischung, Verformung), sind zur Ermittlung der individuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten weitere Kosten aus dem Fertigungsprozess in die Einzelkosten einzubeziehen. Für diese Fertig- oder Teilfertigerzeugnisse ist auch bei Einsatz eines elektronischen Warenwirtschaftssystems die Anwendung der Lifo-Methode zulässig. Dies gilt für die zugehörigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertigen Erzeugnisse entsprechend.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D 4 – BMF-Schreiben vom 12. Mai 2015 sowie WGM-Homepage / Rundschreiben / Nr. 111 BMF-Schreiben Lifo-Bewertung vom 29.05.2015

#### **4. Zuordnung der Warenbewegung im innergemeinschaftlichen Reihengeschäft**

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat in seinen zwei am 8. April 2015 veröffentlichten Urteilen zur Frage der Zuordnung der Warenbewegung im innergemeinschaftlichen Reihengeschäft an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Zuordnung anhand objektiver Umstände (insbesondere Zeitpunkt der Übertragung der Verfügungsmacht) und nicht anhand der Erklärungen der Beteiligten vorzunehmen ist. Absichtserklärungen des Erwerbers können im Rahmen des Vertrauensschutzes relevant sein.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D5 – BFH-Urteil vom 8. April 2015 (XI R 15/14) und – D6 – BFH-Urteil (XI R 30/139)

#### **5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Stand vom 5. Mai 2015 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in einer aktuellen Version veröffentlicht.

**Weitere Informationen:**

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell-Stand-2015-05-05.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=62](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell-Stand-2015-05-05.pdf?__blob=publicationFile&v=62)

#### **6. Umsatzsteuerliche Behandlung des Erwerbs von zahlungsgestörten Forderungen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen – sog. Non Performing-Loans (NPL) – vorgelegt. Anlass hierfür sind ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 27. Oktober 2011 sowie Folgeurteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 26. Januar 2012 sowie vom 4. Juli 2013. Mit dem Schreiben soll Abschnitt 2.3 des Umsatzsteuer-

er-Anwendungserlasses geändert werden. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hinweise und Anmerkungen können bis zum Freitag, 29. Mai 2015, an den BGA gerichtet werden.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 28.05.2015 – D7 – Entwurf eines BMF-Schreibens

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

### 1. Gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Abfindung im Squeeze-Out

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Zur Schätzung des Verkehrswertes des Aktieneigentums in Spruchverfahren (Anschluss an die Senatsbeschlüsse vom 05.06.2013 - 20 W 6/10, vom 24.07.2013- 20 W 2/12, vom 15.10.2013 - 20 W 3/13, [BB 2014, 113m. BB-Komm. *Gärtner*], sowie vom 05.11.2013- 20 W 4/12).

2. Im Spruchverfahren besteht - auch und gerade soweit das Gericht die von ihm vorzunehmende Schätzung des Anteilswerts auf einer Unternehmenswertermittlung nach der Ertragswertmethode abstützt -für eine inhaltliche Auseinandersetzung um in der Betriebswirtschaftslehre umstrittene Fragen grundsätzlich weder Bedürfnis noch Raum. Es ist nicht Aufgabe des Spruchverfahrens, einen Beitrag zur Klärung derartiger Fragen zu leisten. Das Gericht hat insbesondere nicht zu entscheiden, welcher der in den Wirtschaftswissenschaften zu einzelnen Aspekten des Ertragswertverfahrens vertretenen Auffassungen der Vorzug gebührt. Entscheidend ist im Spruchverfahren allein, dass eine nach § 287 Abs. 2 ZPO tragfähige Grundlage für die von dem Gericht vorzunehmende Schätzung des Anteilswerts geschaffen ist. Solche tragfähigen Grundlagen stellen alle Wertermittlungen dar, die auf in der Wirtschaftswissenschaft anerkannten und in der Bewertungspraxis gebräuchlichen Bewertungsmethoden sowie methodischen Einzelfallentscheidungen beruhen, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechenden Auffassungen in der wissenschaftlichen Diskussion einheitlich vertreten werden. AktG § 304, § 305; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.7.2014- 20 W 3/12, rkr.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Gerichtliche-Festsetzung-einer-angemessenen-Abfindung-im-Squeeze-Out-26738>

### 2. Stellungnahme zu "Juristische Person als Insolvenzverwalter"

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe prüft, ob eine juristische Person (z. B. Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Insolvenzverwalter sein darf. Hintergrund ist eine derzeit anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 3102/13). Das IDW ist der Einladung des BVerfG gefolgt und hat zu diesem Sachverhalt Stellung genommen. Das Schreiben des IDW vom 9.3.2015 an das BVerfG ist auf der IDW-Homepage abrufbar. (IDW Aktuell vom 29.4.2015)

### 3. Betriebswirtschaft - Maßnahmen zur Bürokratie-Entlastung

Ein Artikelgesetz zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bürokratie-Entlastung soll nach einem Bericht der Bundesregierung bis Anfang Juli verabschiedet werden. Wie aus dem als Unterrichtung vorliegenden "Bericht der Bundesregierung 2014 nach Paragraph 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates" (18/4720) hervorgeht, hat die Regierung im Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen, die 21 Maßnahmen u. a. aus den Bereichen Steuer- und Bilanzrecht, Entlastung von Start-ups und jungen Gründern sowie Reduzierung von Statistik- und Informationspflichten enthalten. Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlicher Änderungen bedarf, würden im Rahmen eines Artikelgesetzes zusammengefasst, das bis zur Sommerpause 2015 verabschiedet werden sollte. Eine der wichtigsten Maßnahmen aus den Eckpunkten ist den Angaben zufolge, dass die Bundesregierung bis spätestens zum 30.6.2015 "eine Bürokratiebremse nach dem Prinzip ‚One in, one out‘ in Deutschland einführt". Bei neuen Regelungsvorhaben mit zusätzlichen Belastungen sollten künftig in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, heißt es in der Vorlage weiter.  
(h1b vom 28.4.2015)

### 4. § 6b EStG verstößt mit seiner Beschränkung auf Reinvestition in deutsches Betriebsvermögen gegen EU-Recht

TENOR

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV und aus Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, indem sie die in § 6b des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Steuerregelung erlassen und beibehalten hat, nach der die Stundung der Steuerschuld für Gewinne, die bei der entgeltlichen Veräußerung eines zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehörenden Anlageguts erzielt wurden, nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass diese Gewinne in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert werden, die zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören. EStG § 6b; AEUV Art. 49; EuGH, Urteil vom 16.4.2015 - C-591/13, Europäische Kommission gegen

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/-6b-EStG-verstoest-mit-seiner-Beschraenkung-auf-Reinvestition-in-deutsches-Betriebsvermoegen-gegen-EU-Recht-26821>

AUFSÄTZE

### 5. Extensible Business Reporting Language als Standard einer modernen Unternehmensberichterstattung

In den letzten Jahren hat die stetige Weiterentwicklung der Informationstechnologie vielfach zur Revolutionierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen geführt. Bei der internen sowie externen Berichterstattung setzen viele Unternehmen jedoch weiterhin auf altbewährte Praktiken, womit sie das immanente Potenzial der technischen Möglichkeiten kaum ausschöpfen. Im nachfolgenden Beitrag würdigen die Autoren die Extensible Business Reporting Language (XBRL) im Kontext der Weiterentwicklung zu einer modernen Unterneh-

mensberichterstattung und zeigen die damit verbundenen Möglichkeiten sowohl für Unternehmen als auch für die Anwender (Investoren, Analysten) auf.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **6. Betriebswirtschaftlicher und juristischer Nutzen der Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen nach dem globalen Leitfaden ISO 19600**

Mit dem ISO 19600 wurde der erste globale und vollumfängliche Leitfaden zur Schaffung, Entwicklung, Umsetzung, Evaluation, Unterhaltung und Verbesserung von Compliance-Management-Systemen veröffentlicht. Es sei eine notwendige Folge des universellen und globalen Geltungsanspruchs des Standards- so die Autoren -, dass nicht alle jeweiligen nationalen Interessen und Bedürfnisse bei der Standardentwicklung vollständig berücksichtigt und befriedigt werden konnten. Durch den internationalen Charakter des ISO 19600 generiere der Leitfaden aber potenziell umfangreichen betriebswirtschaftlichen und juristischen Nutzen. In BB 2015, 685 ff., haben Withus/Kunz umfassend über die Grundelemente des ISO 19600 informiert und diese auf ihren Einklang mit IDW PS 980 untersucht. Ergänzend hierzu wird in diesem Beitrag der ISO 19600 auf seine betriebswirtschaftliche und juristische Vorteilhaftigkeit hin analysiert.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **7. Länderrisiken in der Planungsrechnung und ihre Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen in der internationalen Geldpolitik und den wirtschaftlichen Folgen von politischen Konflikten stehen global tätige Unternehmen vor der Herausforderung, Länderrisiken in der Planungsrechnung adäquat abzubilden. Dient die Planungsrechnung neben der internen Steuerung auch einer Unternehmensbewertung, z. B. für Zwecke einer Transaktion oder eines Wertminderungstestseiner Beteiligung, ist der Einfluss von Länderrisiken auf den Zähler und den Nenner des Bewertungskalküls zu analysieren. Da sich bisher weder in der Praxis noch in der Rechtsprechung eine einheitliche Vorgehensweise herausgebildet hat, gibt der nachfolgende Beitrag zunächst einen Überblick über die Auswirkungen von Länderrisiken auf die Planungsrechnung. Anschließend werden die speziellen Problemkreise der Unternehmensbewertung und die in der Praxis vorzufindenden Lösungsansätze aufgezeigt.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Wirtschaftsrecht

### **1. Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist kein Indiz für eine Zahlungseinstellung**

Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (im Anschluss an die ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, ZIP 2014, 1887 Rn. 28).

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Bitte-des-Schuldners-auf-Abschluss-einer-Ratenzahlungsvereinbarung-ist-kein-Indiz-fuer-eine-Zahlungseinstellung-26719>

### **2. Verantwortung von Unternehmen**

Die Frage, ob Regeln zur Unternehmensverantwortung verbindlich festgeschrieben werden oder aber auf Freiwilligkeit beruhen sollen, ist unter Experten umstritten. In einer Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ging es am 22.4.2015 um Transparenz und Offenlegungspflichten entlang globaler Lieferketten und auch um Haftungsfragen sowie Klage- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen, denen - wenn auch vermittelt über eine womöglich lange Zuliefererkette - die Verletzung von Menschenrechten bei den Produktionsbedingungen vorgeworfen wird. Ein Teil der Sachverständigen sah das Problem, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen womöglich gar nicht in der Lage seien, sich für die in Ihren Produkten enthaltenen Stoffe oder Bauteile bis zum letzten Glied der Wertschöpfungskette zu verbürgen. Demgegenüber wies der andere Teil der Experten darauf hin, dass freiwillige Selbstverpflichtungen bisher kaum oder gar nicht dazu beigetragen hätten, Katastrophen wie den Einsturz der Textilfabrik "Rana Plaza" in Bangladesch im Jahre 2013 mit mehr als tausend Toten zu verhindern. (Bundestag, hlb-Meldung vom 22.4.2015)

### **3. Gesellschafter-Nutzungsüberlassung in der Insolvenz nach Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts**

#### **AMTLICHE LEITSÄTZE**

Nach Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts besteht kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen, die der Gesellschafter seiner Gesellschaft vermietet hat. InsO § 39 Abs. 1 Nr. 5

Eine Aussonderungssperre kann in der Insolvenz einer Gesellschaft auch gegenüber einem mittelbaren Gesellschafter geltend gemacht werden. Das hierfür zu entrichtende Nutzungsentgelt bemisst sich nach dem Durchschnitt des im letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages anfechtungsfrei tatsächlich geleisteten. Eine Aussonderungssperre scheidet aus, wenn der Überlassungsvertrag fortwirkt und der Gesellschafter gegenüber dem Insolvenzverwalter keine Aussonderung verlangen kann. InsO § 135 Abs. 3 Satz 1 und 2



Die Zahlung eines Nutzungsentgelts kann gegenüber dem Gesellschafter nicht als Befriedigung eines Darlehens, sondern nur als Befriedigung einer darlehensgleichen Forderung angefochten werden. InsO § 135 Abs. 1 Nr. 2

Weist der Vermieter bei einem nach Verfahrenseröffnung beendeten Mietverhältnis die Rücknahme der Mietsache wegen eines ungeräumten oder vertragswidrigen Zustands zurück, besteht kein Entschädigungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter wegen Vorenthaltung der Mietsache, wenn dieser nach Verfahrenseröffnung keine Veränderungen an der Mietsache vorgenommen hat. InsO § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2; BGB § 546a

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gesellschafter-Nutzungsueberlassung-in-der-Insolvenz-nach-Wegfall-des-Eigenkapitalersatzrecht-26766>

#### **4. Verhängung eines Bußgelds gegen Rechtsnachfolger nur bei Nahezu-Identität**

a) Auch bei unionsrechtskonformer Auslegung und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 81 Abs. 4 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle zur Bemessung der Unternehmensgeldbuße kann nach § 30 Abs. 1 OWiG gegen den Rechtsnachfolger einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung wegen einer vor Inkrafttreten des § 30 Abs. 2a OWiG begangenen Tat ein Bußgeld nur verhängt werden, wenn zwischen der früheren und der neuern Vermögensverbindung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Nahezu-Identität besteht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. August 2011 - I<RB 55/10, BGHSt 57, 193-Versicherungsfusion).

b) Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ermächtigt die nationalen Wettbewerbsbehörden und -gerichte nicht dazu, wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union ein Bußgeld gegen ein Unternehmen unabhängig von den nationalen Bußgeldvorschriften zu verhängen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Verhaengung-eines-Bussgelds-gegen-Rechtsnachfolger-nur-bei-Nahezu-Identitaet-26837>

#### **5. Auslegung der Vergütungsvereinbarung im Hinblick auf das nach § 87 Abs. 1 HGB provisionspflichtige Geschäft**

**AMTLICHER LEITSATZ**

Für die Frage, für welche Geschäfte der Handelsvertreter eine Provision erhalten soll und auf welchen Zeitpunkt es für das Entstehen des Provisionsanspruchs ankommt, ist die von den Parteien getroffene Vergütungsvereinbarung (hier im Zusammenhang mit Serienbelieferungsverträgen in der Automobilindustrie) maßgeblich. HGB § 87 Abs. 1; BGH, Versäumnisurteil vom 22.1.2015 -VII ZR 87/14

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/collection/Auslegung-der-Verguetungsvereinbarung-im-Hinblick-auf-das-nach--87-Abs.-1-HGB-provisionspflichtige-Geschaeft-26434>

## **6. Zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit im Insolvenzanfechtungsprozess mittels einer Liquiditätsbilanz**

Stützt sich der Insolvenzverwalter im Insolvenzanfechtungsprozess zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf ein oder mehrere Beweisanzeichen und auf die im Falle einer Zahlungseinstellung bestehende gesetzliche Vermutung, ist im Rahmen des Prozessrechts auf Antrag des Anfechtungsgegners zur Entkräftung der Beweisanzeichen und zur Widerlegung der Vermutung durch einen Sachverständigen eine Liquiditätsbilanz erstellen zu lassen.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zum-Nachweis-der-Zahlungsunfaehigkeit-im-Insolvenzanfechtungsprozess-mittels-einer-Liquiditaetsbilanz-26883>

## **7. Besetzung eines Schiedsgerichts mit einem erfolgreich abgelehnten Schiedsrichter wirkt sich stets auf den Schiedsspruch aus**

a) Die Bildung eines Schiedsgerichts hat im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO nicht den Bestimmungsinhalt des § 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprochen, wenn das Schiedsgericht mit einem erfolgreich abgelehnten Schiedsrichter besetzt gewesen ist. Das gilt auch für den Fall, dass die gerichtliche Entscheidung des Schiedsspruchs ergangen ist.

b) Ein Verfahrensverstöß im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO hat sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass das Schiedsgericht ohne den Verfahrensverstöß anders entschieden hätte.

c) Danach ist stets anzunehmen, dass sich die Besetzung eines Schiedsgerichts mit einem erfolgreich abgelehnten Schiedsrichter im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat. Das gilt auch für den Fall, dass ein mit drei Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht den Schiedsspruch einstimmig erlassen hat.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Besetzung-eines-Schiedsgerichts-mit-einem-erfolgreich-abgelehnten-Schiedsrichter-wirkt-sich-stets-auf-den-Schiedsspruch-aus--26886>

## **8. Auslegung eines die Einräumung eines doppelten Stimmrechts satzungsändernden Gesellschafterbeschlusses –Tönnies**

1. Die nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH, mit der eine Satzungsregelung zum Stimmrecht bzw. zur Stimmkraft geändert werden soll, stellt eine Satzungsänderung i. S. d. §53 Abs. 1 GmbHG dar. Der Inhalt eines solchen Änderungsbeschlusses ist objektiv auszulegen. Ein Gesellschafterbeschluss über die Einräumung eines doppelten Stimmrechts für einen Gesellschafter, der den Anforderungen an eine wirksame Satzungsänderung nicht genügt, kann nicht in eine schuldrechtliche Vereinbarung etwa des Inhalts umgedeutet werden, die Gesellschafter müssten ihr Stimmrecht stets so ausüben, dass das Beschlussergebnis jeweils so lautet, als habe ein Gesellschafter ein doppeltes Stimmrecht.

2. Gewähren die Gesellschafter einer KG durch Gesellschafterbeschluss einem Kommanditisten in Abänderung des Gesellschaftsvertrages ein doppeltes Stimmrecht in der irrigen Annahme, diesem Gesellschafter damit an der Konzernspitze Leitungsmacht einzuräumen, kann dieser Beschluss nicht nach dem Grundsatz "falsa demonstratio non nocet" als entsprechende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung derjenigen KG ausgelegt werden, die - nach zeitgleicher Umgestaltung der Konzernstruktur - Holdinggesellschaft des Konzerns geworden ist. Der begünstigte Kommanditist kann die Einräumung eines doppelten Stimmrechts in der Holding-KG nicht im Wege der Anpassung nach einem allseitigen Motivirrtum verlangen. Selbst wenn ein übereinstimmender Motivirrtum vorgelegen haben sollte, der das Fehlen der Geschäftsgrundlage für die vorgenommene Beschlussfassung begründete, kann im Wege' der Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB nicht die Umgestaltung des Rechtsgeschäfts in ein anderes Rechtsgeschäft zu dem mit z. T. anderen Vertragsbeteiligten - verlangt werden.

3. Kommt es bei der Auslegung der Vereinbarung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer KG oder bei der Frage, ob die beschließenden Gesellschafter sich dabei in einem übereinstimmenden Motivirrtum befanden, auf den Willen der Gesellschafter an, ist der Wille aller Beteiligten maßgeblich, die der Änderung zugestimmt haben. Das gilt auch in Bezug auf Gesellschafter, über deren Kommanditanteile Testamentsvollstreckung angeordnet war, wenn sie zu der Vertragsänderung bewusst hinzugezogen worden waren und neben dem Testamentsvollstrecker für die Änderung gestimmt haben. Unerheblich ist dann, ob der Testamentsvollstrecker der Änderung aufgrund seiner Verfügungsbefugnis aus § 2205 Abs. 1 BGB wirksam auch ohne Mitwirkung dieser Gesellschafter hätte zustimmen können.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Auslegung-von-satzungsandernden-Gesellschafterbeschlussen-Einraeumung-doppelten-Stimmrechts-26887>

## **9. Verschmelzung durch Aufnahme Übergang der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung der übertragenden Gesellschaft**

Art. 19 Abs. 1 der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchst. g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften in der durch die Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Verschmelzung durch Aufnahme" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie bewirkt, dass auf die übernehmende Gesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße übergeht, die nach der Verschmelzung mit einer endgültigen Entscheidung verhängt wird, aber arbeitsrechtliche Zuwiderhandlungen ahndet, die die übertragende Gesellschaft vor der Verschmelzung begangen hatte. RL 78/855/EWG Art. 19; EuGH, Urteil vom 5.3.2015 - Rs. C-343/13; Modelo Contiente Hipermercados SA

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/collection/Verschmelzung-durch-Aufnahme--uebergang-der-ordnungswidrigkeitsrechtlichen-Haftung-der-uebertragenden-Gesellschaft-26441>

## 10. Verhängung eines Bußgelds gegen Rechtsnachfolger nur bei Nahezu-Identität

### AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Auch bei unionsrechtskonformer Auslegung und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 81 Abs. 4 GWB in der Fassung der 7. GWBNovelle zur Bemessung der Unternehmensgeldbuße kann nach § 30 Abs. 1 OWiG gegen den Rechtsnachfolger einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung wegen einer vor Inkrafttreten des § 30 Abs. 2a OWiG begangenen Tat ein Bußgeld nur verhängt werden, wenn zwischen der früheren und der neuen Vermögensverbindung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Nahezu-Identität besteht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. August 2011 - KRB 55/10, BGHSt 57, 193 - Versicherungsfusion).

b) Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ermächtigt die nationalen Wettbewerbsbehörden und -gerichte nicht dazu, wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union ein Bußgeld gegen ein Unternehmen unabhängig von den nationalen Bußgeldvorschriften zu verhängen. OWiG § 30; GWB § 81 Abs. 4; VO (EG) Nr. 1/2003 Art. 5 Abs. 1; BGH, Beschluss vom 16.12.2014- KRB 47/13

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Verhaengung-eines-Bussgelds-gegen-Rechtsnachfolger-nur-bei-Nahezu-Identitaet-26837>

## 11. Kodexänderungen 2015 beschlossen

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 5.5.2015 drei materielle Kodexänderungen beschlossen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Kodexpflege eine Reihe von Anpassungen, insbesondere zur besseren Lesbarkeit und weiteren Verschlankung, vorgenommen. Schließlich wurden entsprechend dem Auftrag an die Kommission die am 1.5.2015 in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst im Kodex nachgezeichnet. In die abschließende Beratung sind mehr als 60 Stellungnahmen zu den am 25.2. vorgestellten Änderungsvorschlägen eingeflossen, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens von Kodexanwendern, Wissenschaft und Beratern aus dem in- und Ausland abgegeben wurden. Konkret hat die Kodexkommission aufgrund des Konsultationsverfahrens nachfolgende Änderungen beschlossen: So soll der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft unternehmensspezifisch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zu diesem Gremium festlegen (Ziff. 5.4.1 Abs. 2). Ziel dieser erweiterten Empfehlung ist es, dass sich der Aufsichtsrat bewusst auch unter dem Aspekt der Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern mit der im Sinne des Unternehmens besten Zusammensetzung des Gremiums auseinandersetzt. Diese Empfehlung für eine unternehmensspezifische Festlegung einer Regelgrenze gibt gegenüber dem ursprünglichen Formulierungsvorschlag vor allem den Unternehmen mit Anker- bzw. Familienaktionären die notwendige Flexibilität für den Einzelfall. Grundsätzlich ist die Kodexkommission der Ansicht, dass auch im Aufsichtsrat auf eine gute Mischung der verschiedenen Expertisen, von Alter und Gender, aber auch der Verweildauer in dem Gremium geachtet werden soll. Ferner hat die Kommission die Empfehlung in den Kodex neu aufgenommen, dass sich der Aufsichtsrat für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidatenvergewissern soll, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann (Ziff. 5.4.1 Abs. 4). Die neue, aufgrund des Konsultationsverfahrens etwas veränderte Empfehlung soll vor allem mehr Transparenz für die Kandidaten und für den Aufsichtsrat mehr Klarheit schaffen, was man von den Kandidaten erwarten

kann. Die Praxis zeigt, dass die zeitliche Belastung im Zuge der gestiegenen Anforderungen an Aufsichtsräte deutlich zugenommen hat. Neben den Plenarsitzungen des Aufsichtsrats und den Hauptversammlungen, die vor allem in der Öffentlichkeit im Fokus stehen, nimmt die Ausschussarbeit immer mehr Zeit in Anspruch. Hinzu kommen u. a. ein gesteigener zeitlicher Aufwand für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen aber auch für Fortbildungen, den es bei der Beurteilung des eigenen Zeitbudgets zu berücksichtigen gilt. Die Kommission ist sich bewusst, dass der in Krisensituationen sprunghaft steigende Zeitbedarf nicht im Vorhinein geplant werden kann und die individuellen Belastungsgrenzen sehr unterschiedlich sind. Im Bericht des Aufsichtsrats soll künftig vermerkt werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein (Ziff. 5.4.7). Mit dieser nach dem Konsultationsverfahren etwas erweiterten Empfehlung unterstreicht die Regierungskommission die aus ihrer Sicht wichtige Rolle der Plenar- und Ausschusssitzungen und einer sich am Unternehmensinteresse ausrichtenden Diskussionskultur. So ist es von besonderer Bedeutung, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht nur anhand von schriftlichen Vorlagen an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern sich in den ergebnisoffenen und unterschiedliche Standpunkte abwägenden Kommunikationsprozess im Aufsichtsrat einbringt. (PM DCGK vom 11.5.2015)

## AUFSÄTZE

### **12. Zweifelsfragen der neuen Regelungen über die Geschlechterquote im Aufsichtsrat und die Zielgrößen für die Frauenbeteiligung**

Am 6.3.2015 hat der Bundestag das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen, von dem wesentliche Teile am 1.5.2015 in Kraft getreten sind. Zur Förderung der Frauenbeteiligung in den Unternehmen der Privatwirtschaft wurden zwei Instrumente geschaffen: Die fixe Geschlechterquote von 30 Prozent im Aufsichtsrat von Unternehmen, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind, und die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen und Organen von Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind. Das Gesetzgebungsverfahren war von einer langwierigen und kontroversen politischen Diskussion begleitet, in der auch immer wieder technische Schwächen des Gesetzes bemängelt wurden. Das Inkrafttreten des Gesetzes gibt Gelegenheit, die neuen Regelungen genauer zu betrachten. Diese Analyse zeigt eine Reihe von Zweifelsfragen, die im Zentrum des folgenden Beitrags stehen.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **13. Regress der Kapitalgesellschaft bei der Geschäftsleitung für gegen das Unternehmen verhängte Geldbußen**

Hohe Verbandsgeldbußen, die gegen Unternehmen nicht nur im Kartellrecht verhängt werden, werfen die Frage nach dem zivilrechtlichen Regress des Unternehmens bei den Geschäftsleitern auf. Es wird sehr kontrovers diskutiert, ob bzw. in welchem Umfang dieser Regress zulässig ist. Aufgrund der zum Teil exorbitant hohen Verbandsbußen hat diese

Thematik für die Unternehmen hohe wirtschaftliche und für die Organe existenzielle Bedeutung. Die Entscheidung des LAG Düsseldorf vom 20.1.2015, die von einem vollständigen Ausschluss der Regressmöglichkeit ausgeht, wird nicht der Endpunkt dieser Diskussion sein. Denn auf der Basis des geltenden Schadensersatzrechts begegnet die Entscheidung erheblichen Bedenken.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Finanzierung

### 1. Bankenfinanzierung und Kapitalmarktunion

Mit der geplanten europäischen Kapitalmarktunion sollen die Finanzierungsmöglichkeit der Unternehmen verbreitert und ergänzt werden. Die Kapitalmarktunion müsse dazu beitragen, dass nachhaltige Investitionen und damit Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union begünstigt werden, fordern die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD in einem gemeinsamen Antrag {18/4807}. Beide Fraktionen regen eine Analyse der geplanten europäischen Kapitalmarktunion an, "wo Reformen zu einer Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten führen können und wo bewährte Strukturen erhalten bleiben sollten". Funktionierende Märkte wie der deutsche Schuldschein und Pfandbriefmarkt, dürften nicht beschädigt werden, wird gewarnt. Zudem setzen sich die Koalitionsfraktionen dafür ein, dass der Zugang zur Bankenfinanzierung als Folge der geplanten europäischen Kapitalmarktunion nicht erschwert wird. Das deutsche Drei-Säulen-Modell habe sich bei der Kreditversorgung der Wirtschaft bewährt. "Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden weiterhin auf die Finanzierung durch ihre Hausbank vertrauen", stellen die Koalitionsfraktionen fest. Daher müsse im Rahmen der geplanten europäischen Kapitalmarktunion auch über Verbesserungen der Bankenfinanzierung für kleine Unternehmen nachgedacht werden. Die Fraktionen verlangen außerdem, das Grundprinzip der Proportionalität zu beachten und begründen dies: "Der Nutzen der Maßnahmen für Wachstum und Stabilität muss die Belastungen für die Unternehmen, die Finanzmarktprodukte anbieten oder nachfragen, übertreffen." Auch müsse bei Schaffung der geplanten europäischen Kapitalmarktunion die Finanzmarktstabilität gewahrt bleiben. (hib vom 7.5.2015)